

Satzung des Fördervereins des Pfadfinder*innenstamms Matthias Claudius Eißendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein des Pfadfinder*innenstamms Matthias Claudius Eißendorf e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg (Eißendorf).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Aktivitäten des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit „Pfadfinder*innenstamm Matthias Claudius Eißendorf“ sowie durch die ideelle und materielle Förderung der Aktivitäten des gemeinnützigen Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Hamburg e.V. und aller zugeordneten Gruppierungen (insbesondere des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit „VCP Bezirk Harburg“).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die antragsstellende Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte des Vorstands sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer*innen entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Vorstand zu entlasten und zu wählen und
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung, die Beitragsordnung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit Frist von vier Wochen in Textform ein und gibt die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, mit Ausnahme von satzungsändernden Anträgen, sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
4. Satzungsändernde Anträge werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Mitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung satzungsändernde Anträge in Textform beim Vorstand einzureichen, die der Vorstand in die Einladung aufzunehmen hat. Hierfür soll die Mitgliederversammlung einen vorläufigen unverbindlichen Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestimmen. Nicht fristgerecht eingegangene satzungsändernde Anträge sowie satzungsändernde Anträge des Vorstands, die nicht in der Einladung enthalten sind, können nicht nachträglich zugelassen werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der

Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem*der Schatzmeister*in oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder schlägt das leitende Vorstandsmitglied dies vor, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt, von der leitenden Person unterzeichnet und den Mitgliedern in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem teilnehmenden Mitglied verlangt wird. Die Wahlen vom Vorstand und den Kassenprüfer*innen werden immer geheim durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Für die Wahl und Entlastung des Vorstands sowie die Wahl der Kassenprüfer*innen ist die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Entlastung gelten die Mitglieder des Vorstands als nicht erschienenes Mitglied.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Ein*e Vorsitzende*r
 - Ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - Ein*e Schatzmeister*in
 - Bis zu zwei weitere Mitglieder
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger*in im Amt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den*die Vorsitzende*n, den*die stellvertretende*r Vorsitzende*n und den*die Schatzmeister*in.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner*ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in wählt.

§ 13 Aufgaben und Rechte des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation und Ausführung von Förderaktivitäten,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Führung der Bücher,
 - Erstellung eines Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden individuell durch die Mitgliederversammlung entlastet. Die Entlastung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Mitglieder des Vorstands sind in der Abstimmung über die Entlastung insgesamt nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand kann geringfügige Satzungsänderungen beschließen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 14 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder sich an einem Beschluss durch Stimmabgabe oder ausdrückliche Stimmenthaltung in Textform beteiligen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Beschlussprotokoll in Textform niedergelegt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Kassenprüfer*innen ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer*innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach termingerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 28. Juli 2025

Beitragsordnung
des Fördervereins des Pfadfinder*innenstamms Matthias Claudius Eißendorf
e.V.

Die Höhe der Mitgliederbeträge nach § 8 der Satzung wird wie folgt festgelegt: Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 24 Euro.